

BERUFS- UND EHRENKODEX

Im Wissen um die bedeutende Rolle der Übersetzerinnen und Übersetzer, Terminologinnen und Terminologen sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher¹ bei der Erleichterung und Förderung der nationalen und internationalen Kommunikation und Verständigung, sowie

zur Unterstützung der Übersetzerinnen, Terminologinnen und Dolmetscherinnen beim Erreichen einer hohen Professionalität bei der Ausübung ihres Berufs,

verabschiedet der Schweizerische Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscher-Verband ASTTI den vorliegenden Berufs- und Ehrenkodex, der die grundlegenden Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder festlegt.

1. ALLGEMEINES

1.1 Grundprinzipien

Die Verbandsmitglieder beachten die für ihre Berufe geltenden Gesetze und Verbandsreglemente. Sie bemühen sich fortwährend um die Erfüllung der höchsten Qualitätsstandards und bieten ihren Kunden stets hervorragende Dienstleistungen. Im Umgang mit Kunden und Berufskollegen sowie in der Öffentlichkeit treten sie in einer Weise auf, die dem Ansehen ihres Berufsstandes nicht schadet.

1.2 Verantwortung

Die Verbandsmitglieder tragen die Verantwortung für ihr berufliches Handeln. Sie können die Haftung im Rahmen eines Vertrags einschränken und/oder eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

Die Verbandsmitglieder erbringen nicht vorsätzlich eine schlechte Übersetzungs-, Dolmetsch- oder Terminologieleistung. Weisungen des Kunden, die gegen diesen Berufs- und Ehrenkodex verstossen, sind abzulehnen.

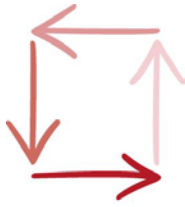
1.3 Unparteilichkeit/ Neutralität

Die Verbandsmitglieder verhalten sich stets unparteiisch und sehen davon ab, bei ihrer Berufsausübung ihre persönliche Meinung zu äussern.

1.4 Vertraulichkeit

Die Verbandsmitglieder behandeln jegliche ihnen bei ihrer Berufsausübung bekannt werdenden Informationen vertraulich, ausser das Gesetz schreibt deren Offenlegung vor. Sie ziehen keinen Vorteil aus den Informationen, die ihnen bei der Berufsausübung bekannt werden und sorgen dafür, dass Personen, die sie in ihrer Arbeit unterstützen, dieselben Regeln beachten. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung der Dienstleistungserbringung. Die Mitglieder sind - auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus - durch das

¹ Im weiteren Text wird aus Gründen der Leserfreundlichkeit immer die weibliche Berufsbezeichnung verwendet. Sie bezieht sich natürlich auch auf Männer.



ASTTI

Schweizerischer Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscher-Verband
Association Suisse des Traducteurs, Terminologues et Interprètes
Associazione Svizzera Traduttori, Terminologi e Interpreti
Associazione Svizzera dals Traducturs, Terminologs ed Interpretis

Berufsgeheimnis gebunden. Sie sehen davon ab, in die Beziehung zwischen dem Auftraggeber und dessen Kunden einzugreifen.

2. QUALIFIKATIONEN

2.1 Kompetenz

Die Verbandsmitglieder arbeiten nur mit den Sprachen und in den Fachgebieten, für die sie qualifiziert sind und in denen sie über die entsprechende Kompetenz verfügen. Die Übersetzerinnen übersetzen nur in ihre Muttersprache oder in eine Sprache, in der sie über äquivalente Kompetenzen verfügen.

2.2 Weiterbildung

Die Verbandsmitglieder bemühen sich, durch regelmässige berufliche Weiterbildung mit den Entwicklungen ihres Berufs und der entsprechenden Hilfsmittel (insbesondere Computer-Tools) Schritt zu halten.

2.3 Berufstitel

Die Verbandsmitglieder dürfen nur diejenigen akademischen oder anderen Berufstitel führen, die sie auch rechtmässig erworben haben.

3. VERHALTEN GEGENÜBER BERUFSKOLLEGEN

3.1 Konkurrenz

Die Verbandsmitglieder enthalten sich jeglicher Art des unlauteren Wettbewerbs sowie aller öffentlichen Angriffe, die dem Ansehen von Berufskollegen schaden oder deren Kompetenz infrage stellen. Jede berechtigte Kritik an der Leistung von Berufskollegen soll zunächst den Betroffenen selbst mitgeteilt werden und ist möglichst sachlich und diskret anzubringen.

3.2 Werbung

Die Verbandsmitglieder halten sich in Bezug auf Werbung an die allgemein geltenden Bestimmungen. Sie verzichten auf irreführende Werbebotschaften. Sie verwenden die Namen ihrer Kunden nur mit deren vorherigen ausdrücklichen Zustimmung als Referenz.

3.3 Kollegialität

Verbandsmitglieder sollen sich gegenseitig so weit wie möglich unterstützen. Falls sie einen Auftrag ablehnen müssen, empfehlen sie dem Auftraggeber nach Möglichkeit eine andere, entsprechend qualifizierte Übersetzerin, Dolmetscherin oder Terminologin.

4. LEISTUNGSERBRINGUNG

4.1 Annahme oder Ablehnung eines Auftrags

Es steht den Verbandsmitgliedern grundsätzlich frei, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Sie lehnen einen Auftrag ab, wenn die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht, wenn sie vermuten, dass ihre Übersetzung, Verdolmetschung oder Terminologearbeit illegalen Zwecken dienen soll, oder wenn sie aufgrund ihrer Fähigkeiten, der Arbeitsbedingungen oder der gesetzten Frist nicht in der Lage sind, den Auftrag korrekt auszuführen. Falls ein Auftrag nicht angenommen werden kann, ist dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.

4.2 Verträge

Die Verbandsmitglieder bemühen sich, mit dem Kunden vor der Leistungserbringung einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, wobei der Nachweis durch Text, etwa durch E-Mail, genügt und auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen werden darf. Der Vertrag sieht gewöhnlich vor: abzulieferndes Endprodukt, Fristen, Urheberrechte, Berechtigungen an den verwendeten Translation Memorys, Vergütung, Zahlungsmodalitäten, Zugang zu bzw. Bereitstellung von Referenzmaterial und allenfalls Methoden zur Qualitätssicherung.

4.3 Berufsausübung

4.3.1 Übersetzen

Die Übersetzerinnen achten darauf, Aussage/Inhalt und Register des Ausgangstextes loyal und genau wiederzugeben, ausser der Kunde verlangt ausdrücklich, davon abzuweichen.

Die Übersetzerinnen weisen den Auftraggeber auf schwerwiegende Fehler und Mehrdeutigkeiten im Ausgangstext hin. Falls der Auftraggeber als Vermittler agiert, treten die Übersetzerinnen nur unter vorheriger Zustimmung des Auftraggebers direkt mit dem Kunden in Kontakt.

Übersetzerinnen beachten das Urheberrecht. Der Kunde ist über die Verwendung von vorbestehenden Drittübersetzungen zu informieren, soweit dies aus den Vertragsumständen nicht ersichtlich ist (z.B. Verwendung eines Translation Memory des Kunden).

4.3.2 Dolmetschen

Dolmetscherinnen ergreifen alle angemessenen und erforderlichen Massnahmen, um eine vollständige und effiziente Kommunikation zwischen den Parteien zu gewährleisten. Im Übrigen gelten auch für sie die oben beschriebenen deontologischen Regeln.

4.3.3 Terminologie

Terminologinnen halten beim Erstellen von Terminologiesammlungen und -datenbanken sowie in ihrer beratenden Tätigkeit die in ihrem Fach geltenden Regeln ein. Im Übrigen gelten auch für sie die oben beschriebenen deontologischen Regeln.

5. STREITFÄLLE

Falls Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und einer Kollegin/ einem Kollegen oder einem Kunden/ einer Kundin entstehen, sind diese Konflikte vorzugsweise aussergerichtlich zu beseitigen. Der ASTTI stellt seine Dienste zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung zur Verfügung.

6. VERSTOSS GEGEN DEN EHRENKODEX

Verstösse gegen den vorliegenden Berufs- und Ehrenkodex können dem ASTTI-Vorstand von allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern gemeldet werden. Der Vorstand beurteilt, inwieweit ein Verbandsmitglied gegen diesen Berufs- und Ehrenkodex verstösst, und erlässt die statuarisch vorgesehenen verbandsinternen Sanktionen.

7. ABÄNDERUNGEN

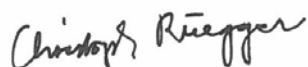
Jede Änderung dieses Berufs- und Ehrenkodexes muss von der Generalversammlung des ASTTI genehmigt werden.

8. INKRAFTTRETEN

Der vorliegende Berufs- und Ehrenkodex tritt am 4. November 2017 in Kraft.

Bern, 4. November 2017

Der Präsident



Christoph Rügger

Die Generalsekretärin



Sabine Nonhebel